



I - Ordnung

Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl, für die Wahlbezirksbewerber und der Reservelisten für die Kommunalwahl am 13.09.2020, sowie Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Wahlausschuss	Ö	30.07.2020	Entscheidung

Beschlussentwurf:

siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion:

keine

Begründung:

Nach § 18 Abs. 3 KWahlG entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

- verspätet eingereicht sind,
- den Anforderungen des Kommunalwahlgesetzes oder der Kommunalwahlordnung nicht entsprechen, oder
- aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung NRW unzulässig sind (also ein Parteiverbot besteht).

Der Wahlausschuss hat am 18.02.2020 die Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 beschlossen. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte vom 29.02. bis 01.04.2020. Die Bewerber für die Wahlbezirke dürfen frühestens nach diesem

Termin gewählt werden. Entsprechend der Vorschrift des § 15 Abs. 1 KWahlG i.V.m. § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 können noch bis zum **27.07.2020, 18.00 Uhr**, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes eingereicht werden.

Bisher liegen nur Wahlvorschläge von bereits im Rat vertretenen Parteien vor. Daher ist die Vorlage weiterer Unterlagen (Nachweise und Unterstützungsunterschriften) nach § 15 Abs. 2 KWahlG entbehrlich.

Die vorliegenden Wahlvorschläge wurden vom Wahlleiter vorgeprüft. Sie müssen nach § 15 Abs. 3 KWahlG zwingend folgendes angeben:

- Familienname, Vorname
- Beruf
- Geburtsdatum und –ort
- Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe.

In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die notwendigen schriftlichen Zustimmungen sind komplett erfolgt.

Die Niederschriften der einzelnen Parteien über ihre Mitgliederversammlungen mit den notwendigen Versicherungen an Eides statt liegen ebenfalls alle vor.

Über das Ergebnis der Vorprüfung wird in der Sitzung nach § 28 Abs. 2 KWahlO vom Wahlleiter berichtet. Der Ausschuss prüft anschließend die Wahlvorschläge und entscheidet über die Zulassung entsprechend der beigefügten Anlage 16 (Niederschrift).

Hinweis:

Nach § 28 Abs. 1 KWahlO lädt der Wahlleiter die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge zu der Sitzung ein, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird. Zur Sitzung am 30.07.2020 werden alle Vertrauenspersonen und deren Stellvertreter für die Parteien für die bereits Wahlvorschläge vorliegen, eingeladen.

Anlagen:

Anlage 16 Zu § 28 Abs.6, §§ 70, 75a KWahlO